

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00501 vom 8. Oktober 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00501

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00501 du 8 octobre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00501 del 8 ottobre 2014

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Flüchtlingseigenschaft als wichtiger persönlicher Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m Abs. 2 AuG Hindernisse, die dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen, wie beispielsweise die Flüchtlingseigenschaft eines Beschwerdeführers, können die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland beeinträchtigen, sofern ein Konnex zur Ehe besteht. Letzteres ist der Fall, wenn ein Beschwerdeführer aufgrund seiner Heirat in der Schweiz seinen Flüchtlingsstatus in einem Drittland verliert (E. 2). Vorliegend besitzt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft indessen nicht (E. 4.1).
Abweisung.

Erwägungen

E. 2

AuG namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer von ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen wurde oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Ein wichtiger Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen oder Aspekten im In- oder Heimatland der betroffenen Person ergeben. Die in Art. 31 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) erwähnten Gesichtspunkte können bei der entsprechenden Wertung eine Rolle spielen, auch wenn sie einzeln betrachtet grundsätzlich noch keinen Härtefall begründen. Ein persönlicher, nahehelicher Härtefall setzt aufgrund der konkreten Umstände eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraus, die mit ihrer Lebenssituation nach dem Wegfall der gestützt auf Art. 42 Abs. 1 AuG abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sind (BGE 137 II E. 3.2.3; BGr, 15. Februar 2013, 2C_690/2012, E. 3.3). Ein Härtefall kann nicht bereits angenommen werden, weil der Ausländer in der Schweiz immer gearbeitet hat, sich nichts hat zuschulden kommen lassen und inzwischen auch die deutsche Sprache einigermaßen beherrscht (vgl. BGr, 16. Juni 2011, 2C_489/2011, E. 2.2). Der persönliche Härtefall muss sich auf die Ehe und den damit verbundenen Aufenthalt beziehen. Es muss mit anderen Worten eine Kausalität zwischen der Ehe und dem Härtefall vorliegen (BGr, 8. Januar 2013, 2C_13/2012, E. 4.3; BGE 137 II 345 E. 3.2.3). Insbesondere können g emäss BGE 137 II 345 E. 3.3.2 Hindernisse, die dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen, wie beispielsweise die Flüchtlingseigenschaft eines Beschwerdeführers, die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland beeinträchtigen, sofern ein Konnex zur Ehe besteht. Letzteres ist der Fall, wenn ein Beschwerdeführer aufgrund seiner Heirat in der Schweiz seinen Flüchtlingsstatus in einem Drittland verliert.

E. 3.1

Die Ehe zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau wurde per 6. Dezember 2013 geschieden. Dementsprechend ist vorliegend unbestritten, dass das eheliche Zusammenleben aufgegeben wurde und dass die Ehedauer weniger als drei Jahre betrug.

E. 3.2

Umstritten ist dagegen, ob wichtige persönliche Gründe im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AuG vorliegen: Der Beschwerdeführer lässt sinngemäss vorbringen, ein wichtiger persönlicher Grund liege vor, da er in seinem Heimatland Kolumbien an Leib und Leben gefährdet sei. Er sei aus seiner Heimat über Ecuador und Bolivien nach Brasilien geflüchtet, wo er als Flüchtling anerkannt worden sei. Indessen habe er mittlerweile aufgrund seiner Heirat in der Schweiz seinen Flüchtlingsstatus in Brasilien wieder verloren. Nach Kolumbien sei er nur kurzfristig zurückgekehrt, um seine Papiere für die Einreise in die Schweiz zu beschaffen. Deshalb habe er dort auch zumindest kurzzeitig Wohnsitz genommen. Sobald er sich jedoch länger in Medellin aufhalten würde, wäre er genötigt an Gewalttaten mitzuwirken, andernfalls er selber Opfer derartiger Taten werden würde. Sein ehemaliger Wohnort liege zudem genau dort, wo sich das Hauptquartier der Paramilitärs dieses Stadtteils von Medellin befinde. Viele seiner Freunde und Bekannten sowie diverse Ortskommandanten seien anlässlich der dortigen gewalttätigen Auseinandersetzungen bereits ums Leben gekommen. Er selber trage zwei Narben von Bombenanschlägen am Leib. Seine Tochter müsse aufgrund der Gefährdung unter falschem Namen in Ecuador leben. Ferner seien die Ausführungen des Bundesamtes für Migration zur Gefährdungssituation in Kolumbien sehr allgemein gehalten und würden sich nicht mit den Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalles auseinandersetzen. Schliesslich sei er aufgrund seiner drohenden Wegweisung stark suizidgefährdet.

E. 4.1

(vorne) verwiesen werden. 6. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 7. Da der Beschwerdeführer unterliegt, sind ihm die Gerichtskosten aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 i. V. m § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 4.2

Ferner belegt der Beschwerdeführer auch seine suizidale Gefährdung aufgrund seiner ausländerrechtlichen Situation nicht. Zwar liegt ein ärztliches Zeugnis der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom

E. 4.3

Damit liegen keine wichtigen persönlichen Gründe im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AuG vor. Folglich kann sich der Beschwerdeführer auf keinen Anwesenheitsanspruch berufen. 5. 5.1 Der Entscheid der Vorinstanz liegt auch im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens. Es bestehen keine Hinweise dafür, dass sie ihr Ermessen in rechtsverletzender Weise ausgeübt haben soll. Vielmehr hat sie in Anwendung von Art. 96 Abs. 1 AuG alle rechtserheblichen Kriterien berücksichtigt und die Verweigerung einlässlich begründet. Es kann darauf verwiesen werden. Eine über das Übliche hinausgehende Integration des Beschwerdeführers besteht nicht. 5.2 Zudem stehen dem Wegweisungsvollzug auch keine Hindernisse im Sinn von Art. 83 AuG entgegen. Es kann diesbezüglich auf die Erwägungen

E. 8

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) angefochten werden, soweit der Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend macht. Andernfalls kann lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte ergriffen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.